

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.817.645

Wien, 13. Jänner 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 13004/J vom 15. November 2022 der Abgeordneten Alois Kainz, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Zum Stichtag 23. Oktober 2019 lagen folgende Fälle von Sonderverträgen im BMF vor:

Funktionen (inkl. Anzahl)	Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe
1 Pressesprecher/ Kabinett des Bundesministers	v1 (SV)
7 Fachreferentinnen bzw. -referenten/ Kabinett des Bundesministers	v1 (SV)
1 Supportkraft/ Kabinett des Bundesministers	v2 (SV)
1 Supportkraft/ Kabinett des Bundesministers	v3 (SV)
1 Kraftwagenlenker	v3 (SV)
1 Referent	v1 (SV)
31 IT-Cheforganisator/-in	ADV-SV Gruppe 2

21 IT-Organisator/-in	ADV-SV Gruppe 3
1 Teamexperte Finanzamt Österreich	SV v2
1 Rechnungsführer Zollamt Österreich	SV v2
28 Sachbearbeiter (Sport) Zollamt Österreich	SV v3
6 Fachexperten Zentrale Services, Predictive Analytics Competence Center (PACC)	ADV-SV 2

Bei allen in dieser Tabelle genannten Sonderverträgen handelt es sich um befristete Verträge sowie Vertragsbedienstete.

Zu 2., 3. und 6.:

Im Bundesministerium für Finanzen (BMF) wurden im Abfragezeitraum vom 24. Oktober 2019 bis zum Tag des Einlangens der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage ausschließlich sondervertragliche Vereinbarungen mit Vertragsbediensteten im Bereich der politischen Büros und mit IT-Bediensteten, die auf einer ADV-Planstelle verwendet wurden, geschlossen.

Die sondervertraglichen Regelungen für die Bediensteten in den politischen Büros folgen dem bereits seit mehreren Jahren zur Anwendung gelangenden Modell, das die Vereinbarung von nach der Funktion abgestuften All-in-Sonderentgelten auf Basis von § 36 VBG für jene Bediensteten vorsieht, die nicht bereits ein fixes Monatsentgelt nach § 74 VBG beziehen.

Zudem enthalten nach diesem zur Anwendung gelangenden Modell die Sonderverträge jener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der politischen Büros, die auf die Dauer der Funktionsperiode des jeweiligen Bundesministers bzw. Staatssekretärs befristet abgeschlossen sind, im Hinblick auf das besondere Vertrauensverhältnis die Vereinbarung einer Kündigungsmöglichkeit sowie – in Anlehnung an die Regelung des Bundesbezügegesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997 – die Vereinbarung einer Zahlung zur Überbrückung nach Auslaufen des Dienstverhältnisses wegen Endens der Funktionsperiode („Überbrückungsklausel“); diese Zahlung gebührt höchstens im Ausmaß der jeweiligen fiktiven Kündigungsfrist und ist dem Zweck entsprechend ausgeschlossen, soweit nach Beendigung des Dienstverhältnisses Ansprüche auf Geldleistungen für eine sonstige Erwerbstätigkeit bestehen.

Die Vereinbarung dieser All-in-Sonderentgelte bzw. sondervertraglichen Regelungen bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport im Einzelfall gemäß § 36 VBG.

Der Abschluss von ADV-Sonderverträgen mit IT-Bediensteten folgt den vom Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport herausgegebenen Richtlinien zu IT-Sonderentgelten und bedarf ebenfalls der Zustimmung im Einzelfall im Sinne des § 36 VBG.

Im Abfragezeitraum wurde infolgedessen – mit Ausnahme eines Falles – für alle Sonderverträge bzw. sondervertraglichen Vereinbarungen, die im Bundesministerium für Finanzen (Zentralstelle) abgeschlossen wurden, eine vorangehende Zustimmung des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (vormals Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport) eingeholt.

Lediglich für die sondervertragliche Vereinbarung der nachstehend angeführten „Überbrückungsklausel“ für den Kabinettschef, welcher ein fixes Monatsentgelt nach § 74 VBG bezieht, konnte dieser Abschluss auf Grundlage der generellen Genehmigung des BMKÖS nach § 36 Abs. 2 VBG erfolgen.

Dementsprechend wurden im Abfragezeitraum vom 24. Oktober 2019 bis zum Tag des Einlangens der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage folgende Sonderverträge im BMF abgeschlossen (teilweise bereits wieder beendet):

Funktionen (inkl. Anzahl)	Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe	Grund
1 Kabinettschef / Kabinett des Bundesministers	v1	Verwendung im politischen Büro („Überbrückungsklausel“)
5 Pressesprecher / Kabinett des Bundesministers	v1 (SV)	Verwendung im politischen Büro / All-in-Sonderentgelt
21 Fachreferentinnen bzw. -referenten / Kabinett des Bundesministers	v1 (SV)	Verwendung im politischen Büro / All-in-Sonderentgelt
8 Supportkraft / Kabinett des Bundesministers	v2 (SV)	Verwendung im politischen Büro / All-in-Sonderentgelt
7 Supportkraft / Kabinett des Bundesministers	v3 (SV)	Verwendung im politischen Büro / All-in-Sonderentgelt

1 Pressesprecher / Büro des Staatsekretärs	v1 (SV)	Verwendung im politischen Büro / All-in-Sonderentgelt
5 Fachreferentinnen bzw. -referenten / Büro des Staatsekretärs	v1 (SV)	Verwendung im politischen Büro / All-in-Sonderentgelt
3 Supportkraft / Büro des Staatsekretärs	v3 (SV)	Verwendung im politischen Büro / All-in-Sonderentgelt
1 Leiter/in IT-/ADV-Anlage	ADV-SV Gruppe 1	ADV-Planstelle bzw. IT-Sonderentgelt
12 IT-Cheforganisator/-in	ADV-SV Gruppe 2	ADV-Planstelle bzw. IT-Sonderentgelt
12 IT-Organisator/-in	ADV-SV Gruppe 3	ADV-Planstelle bzw. IT-Sonderentgelt
1 Programmierer/-in	ADV-SV Gruppe 5	ADV-Planstelle bzw. IT-Sonderentgelt

Bei allen in dieser Tabelle genannten Sonderverträgen handelt es sich um befristete Verträge sowie Vertragsbedienstete.

Vollständigkeitshalber wird in Ergänzung zur oben angeführten Tabelle angemerkt, dass aufgrund der BMG-Novelle 2022 unter anderem die Bereiche Digitalisierung und E-Government mit Wirksamkeit vom 18. Juli 2022 und damit einhergehend auch IT-Bedienstete in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) transferiert wurden.

Demgemäß wurde mit 18. Juli 2022 nachstehende Anzahl an IT-Bediensteten, die bereits zuvor im abgebenden Ressort auf ADV-Planstellen verwendet wurden und ADV-Sonderverträge hatten, entsprechend in den Personalstand des BMF übernommen. Der Abschluss dieser unten angeführten ADV-Sonderverträge erfolgte daher nicht durch das BMF im Abfragezeitraum.

Funktionen (inkl. Anzahl)	Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe	Grund
1 Leiter/in IT-/ADV-Anlage	ADV-SV Gruppe 1	ADV-Planstelle bzw. IT-Sonderentgelt
14 IT-Cheforganisator/-in	ADV-SV Gruppe 2	ADV-Planstelle bzw. IT-Sonderentgelt
8 IT-Organisator/-in	ADV-SV Gruppe 3	ADV-Planstelle bzw. IT-Sonderentgelt
1 Systemprogrammierer/-in	ADV-SV Gruppe 4	ADV-Planstelle bzw. IT-Sonderentgelt

Bei allen in dieser Tabelle genannten Sonderverträgen handelt es sich um befristete Verträge sowie Vertragsbedienstete.

Dem Programm der Österreichischen Bundesregierung zur Förderung des Spitzensports folgend, hat das Bundesministerium für Finanzen einen Sportkader Finanz eingerichtet. Bereits seit 1. Jänner 2008 werden Erfolg versprechende junge Nachwuchssportlerinnen und -sportler in die Finanzverwaltung aufgenommen. Ziel der Sportförderung ist es, diese jungen Talente an den Spitzensport (Weltcupniveau) heranzuführen und ihnen gleichzeitig eine berufliche Ausbildung und Perspektive sowie eine soziale bzw. wirtschaftliche Absicherung zu geben. Weiters erfolgen auch Aufnahmen im Bereich des Parasports.

Nach positiver Absolvierung des Aufnahmeverfahrens wird beim Zollamt Österreich ein Sondervertrag gemäß § 36 VBG befristet für die Dauer von 48 Monaten abgeschlossen. In der trainingsfreien Zeit haben die Spitzensportlerinnen und Spitzensportler ihre Grundausbildung während dieser 48 Monate positiv zu beenden, um gegebenenfalls nach Beendigung der Sportkarriere eine Weiterverwendung in der Finanzverwaltung zu ermöglichen.

Weiters erfolgt der Abschluss von ADV-Sonderverträgen im Sinne der Richtlinien des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport für die Dauer der Verwendung von Fachexpertinnen und -experten in den Zentralen Services, Predictive Analytics Competence Center (PACC). ADV-Sonderverträge sind dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zur Einzelgenehmigung vorzulegen.

Funktionen (inkl. Anzahl)	Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe	Grund
5 Sachbearbeiter (Sport) Zollamt Österreich	SV v3	Besetzung von freien für Sportler vorgesehenen Planstellen
5 Fachexperten Zentrale Services, Predictive Analytics Competence Center	ADV-SV 2	Besetzung von freien ADV-Planstellen

Bei allen in dieser Tabelle genannten Sonderverträgen handelt es sich um befristete Verträge sowie Vertragsbedienstete.

Zu 4. und 5.:

§ 36 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG) eröffnet die Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen durch Sondervertrag von den Bestimmungen des VBG abweichende Regelungen zu vereinbaren. Die Betonung des Ausnahmecharakters erfordert vor dem Hintergrund insbesondere zwingender Einstufungs- und Entlohnungsbestimmungen im Dienstrecht eine strenge Prüfung. Ausnahmefälle im Sinne des § 36 VBG sind daher nur dann anzunehmen, wenn sie infolge der besonderen Lage im

Einzelfall nach den zwingenden Normen des Vertragsbedienstetenrechts nicht ohne weiteres eingeordnet werden können. Dabei finden die besondere Art der Tätigkeit, die Arbeitsmarktlage und/oder Rekrutierungsprobleme insbesondere bei Mangelberufen Berücksichtigung.

Sonderverträge bedürfen gemäß § 36 Abs. 1 VBG für ihre Wirksamkeit der Genehmigung durch den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport. Diese kann im Einzelfall oder im Wege einer generellen Genehmigung unter den Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 VBG erfolgen. Der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport hat für bestimmte Arten von Sonderverträgen bzw. hinsichtlich bestimmter Arten von Arbeitsplätzen im Sinne der Verwaltungsvereinfachung von der Möglichkeit gemäß § 36 Abs. 2 VBG Gebrauch gemacht und verbindliche Richtlinien für die einheitliche Gestaltung solcher Sonderverträge erlassen sowie jeweils die generelle Genehmigung – eingeschränkt für den Abschluss von Sonderverträgen, die den Voraussetzungen der jeweiligen Richtlinie entsprechen – erteilt.

Zu 7.:

Im Abfragezeitraum gab es im BMF keinen Fall, in dem der Abschluss eines Sondervertrags durch den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (vormals Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport) nicht genehmigt wurde.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

